

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert, sowie aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), die zuletzt mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVOBl. 2020, S. 364) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer 14. Sitzung am 27. August 2020 eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für ein Gebiet im Ortsteil Niendorf für das Gebiet nördlich 'Travemünder Landstraße', östlich Bebauung 'Ostseeallee' und Bebauung 'Steiluferallee 2', südlich Bebauung 'Steiluferallee 1' sowie westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen, für welches der Bauausschuss der Gemeinde Timmendorfer Strand in seiner Sitzung am 13. August 2020 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 81 gefasst hat, beschlossen.

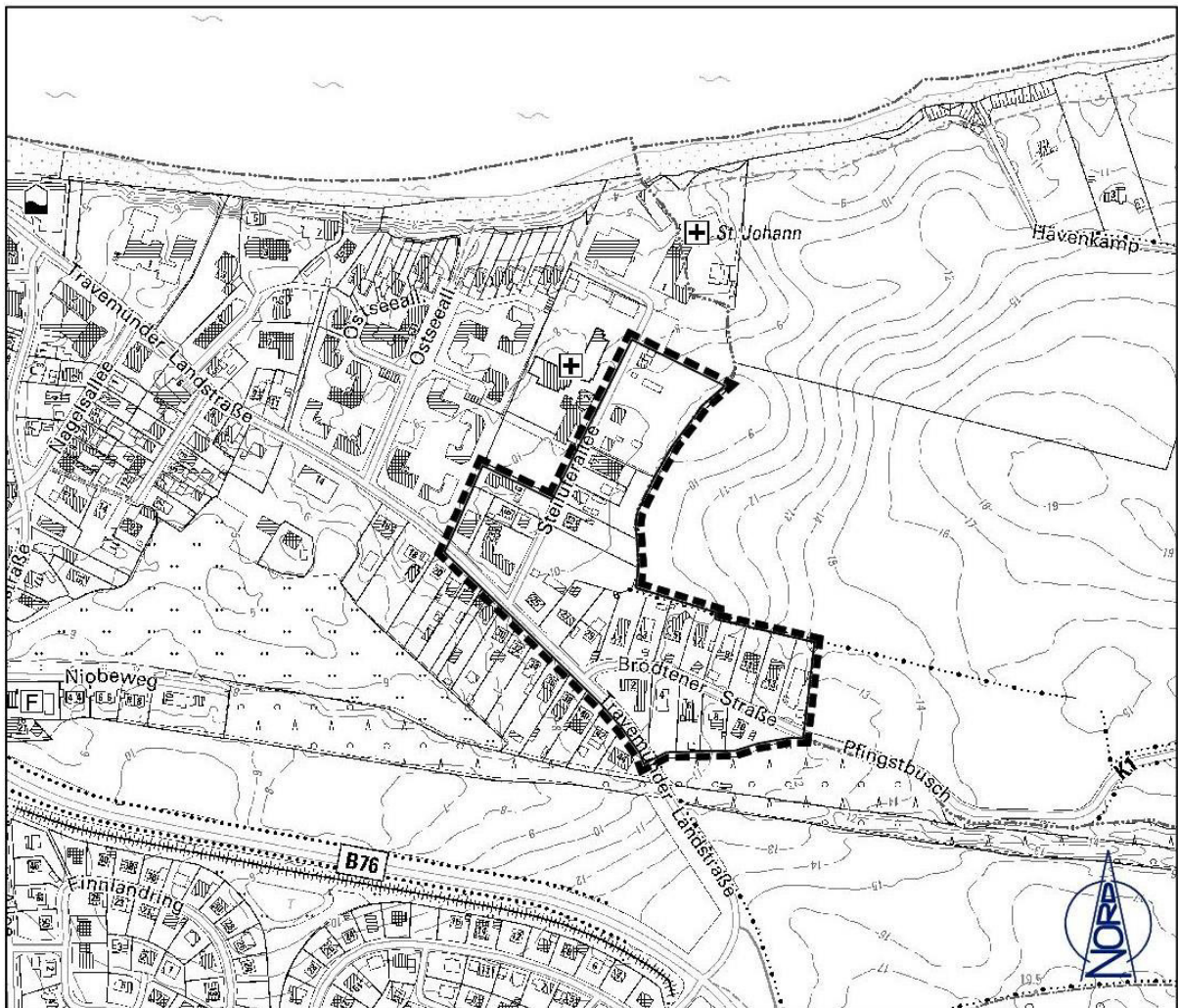
Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, sowie montags und donnerstags von 14:00- 17:00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung in Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org eingesehen werden. Jeder kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

-Übersichtsplan-



Timmendorfer Strand, den 28.09.2020

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
1. stellv. Bürgermeisterin
(gez. Melanie Puschadel-Freitag)

Bekannt gegeben am 02.10.2020 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Teil Süd und ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org.

Rechtskräftig seit dem 03.10.2020

i.A. S. Meyer